



Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell---Oktober-2021

Unsere Themen:

	Beratungspraxis	2
	▪ Anforderungen an elektronische Wertpapierregister werden konkretisiert	2
	▪ BaFin verstärkt Abteilung Verbraucherschutz	2
	▪ BaFin wendet Leitlinien der ESMA zu Marketinganzeigen an	3
	Impressum	4

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding ◀
Security-Token ◀

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

 Erlaubnisverfahren:
‣ EU-Crowdfunding
‣ Krypto-Verwahrgeschäft
‣ Krypto-Wertpapierregisterführung
‣ Wertpapierinstitute

 Geldwäscherechtliche Meldepflichten

 Abwehr Anlegerklagen





Beratungspraxis

■ Anforderungen an elektronische Wertpapierregister werden konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz haben einen Referentenentwurf für eine Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV) veröffentlicht. Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) für registerführende Stellen.

Seit Inkrafttreten des eWpG am 10. Juni 2021 können Wertpapiere (Schuldverschreibungen und Investmentfonds-Anteilscheine) statt Verbriefung in einer Papierurkunde über die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister begeben werden. Registerführer sind entweder Zentralverwahrer, Depotbank (zentrale Register) oder sog. Kryptowertpapierregisterführer, die Blockchain oder vergleichbare Technologien nutzen.

Ziel des Referentenentwurfs sind rechtssichere Rahmenbedingungen für alle registerführenden Stellen plus ein hohes Maß an Anlegerschutz.

Neben allgemeinen Anforderungen an die Einrichtung und die Führung eines elektronischen Wertpapierregisters enthält der Entwurf auch Vorgaben zu den zu verwendenden Authentifizierungsinstrumenten, der Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes oder Anforderungen an kryptographische Verfahren und Schnittstellen.

Außerdem werden die Festlegungs- und Dokumentationspflichten, die registerführende Stellen erfüllen müssen, die erforderlichen Angaben, die ein elektronisches Wertpapierregister enthalten muss, die Bedingungen der Teilnahme an und Einsichtnahme in elektronische Wertpapierregister sowie eine Regelung zu den von registerführenden Stellen vorzusehenden Eintragungsarten näher bestimmt.

Bis zum 14. September 2021 konnten Stellungnahmen zum eWpRV abgegeben werden. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

■ BaFin verstärkt Abteilung Verbraucherschutz

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat zum 01. Oktober 2021 die Abteilung Verbraucherschutz in zwei Gruppen aufgeteilt und um drei auf insgesamt zehn Referate erweitert. Außerdem gibt es seit Juli 2021 einen BaFin-Beauftragten für Anleger- und Verbraucherschutz.

Gruppe VBS 1 betreut Grundsatzfragen, Verbraucheraufklärung und Verbraucherkontakte. Gruppe VBS 2 ist im Rahmen der operativen verbraucherschützenden Aufsicht für die Einhaltung der Pflichten rund um Wertpapierdienstleistungen sowie die Produktintervention zuständig.

Erklärtes Ziel der BaFin ist es, den Verbraucherschutz im täglichen Aufsichtshandeln noch effizienter und vorausschauender wahrzunehmen.

■ BaFin wendet Leitlinien der ESMA zu Marketinganzeigen an

Die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sollen gewährleisten, dass Anzeigen als solche erkennbar und unter anderem fair, eindeutig und nicht irreführend sind.

Entwickelt wurden die ESMA-Guidelines im Rahmen der Verordnung für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds. Sie präzisieren die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an Marketing-Anzeigen innerhalb des europäischen Finanzsystems und benennen Beispiele für als Marketing-Anzeigen eingeordnete Dokumente.

Beispiele der ESMA für Dokumente, die als Marketing-Anzeigen betrachtet werden können, sind u. a.:

a) alle Mitteilungen, die für einen OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) oder einen AIF (Alternativer Investmentfonds) werben, unabhängig vom Medium und einschließlich gedruckter Dokumente oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellter Informationen, wie z.B. Presseartikel, Pressemitteilungen, Interviews, Werbeanzeigen, im Internet zur Verfügung gestellte Dokumente sowie Webseiten, Videopräsentationen, Live-Präsentationen, Radionachrichten oder Factsheets.

b) Mitteilungen, die auf einer Social-Media-Plattform verbreitet werden, wenn sich diese Mitteilungen auf Eigenschaften eines OGAW oder eines AIF beziehen, einschließlich des Namens des OGAW oder des AIF. Dabei sind "Social Media" alle Technologien, die die soziale Interaktion und die Erstellung kollaborativer Inhalte über das Internet oder Diskussionsforen ermöglichen, wie z.B. Blogs und soziale Netzwerke (Twitter, LinkedIn, Facebook, Instagram, Tiktok, Youtube, Discord usw.).

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de

Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding 
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

 Erlaubnisverfahren:
› EU-Crowdfunding
› Krypto-Verwahrsgeschäft
› Krypto-Wertpapierregisterführung
› Wertpapierinstitute

 Geldwäscherechtliche Meldepflichten

 Abwehr Anlegerklagen

c) Marketingmaterial, das sich individuell an die Anleger oder die potenziellen Anleger richtet, sowie Dokumente oder Präsentationen, die der Öffentlichkeit von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einem AIFM, einem EuVECA-Verwalter oder einem EuSEF-Verwalter auf ihrer Webseite oder an anderen Orten (am Sitz des Fondsmanagers, in der Vertriebsstelle usw.) zur Verfügung gestellt werden.

d) Anzeigen, die für einen OGAW oder einen AIF werben und an die Anleger oder die potenziellen Anleger gerichtet sind, die sowohl im Herkunftsmitgliedstaat des Fondsmanagers als auch in einem Aufnahmemitgliedstaat ansässig sind.

e) Anzeigen, die von Dritten stammen und von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einem AIFM, einem EuVECA-Verwalter oder einem EuSEF-Verwalter zu Marketingzwecken verwendet werden.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail:
info@gk-law.de

Internet:
GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden:

www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter:

www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html

© 2021 - Alle Rechte vorbehalten.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de

Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption 
Crowdfunding ◀
Security-Token ◀

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
 - › EU-Crowdfunding
 - › Krypto-Verwahrgeschäft
 - › Krypto-Wertpapierregisterführung
 - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwälts GmbH

